

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 12. Dec. 1833.

Berathung über das Gesetz wegen der an die allgemeine Staatskasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr, das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch die Mitglieder v. Polenz und v. Erdmannsdorf mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich neu verzeichnet:

1) Die Aeltesten der Fleischerinnung zu Dresden, Johann Christian Tisch und Cons., sprechen ihre Wünsche in Hinsicht der Schlachtsteuer aus; ist der mit dem Gesetze wegen dieser Abgabe beschäftigten 2. Deputation zu übergeben. 2) Protocoll extract der 2. Kammer vom 7. December, die Petition mehrerer Bewohner Leipzigs in Betreff der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig betreffend.

Secretair Harz theilt den Inhalt dieses Protocoll extracts mit, worauf

D. Deutrich bemerkt: Die Beschlüsse beider Kammern träfen in der Hauptsache bei diesem Gegenstande zusammen, indem beide den Gegenstand vor der Hand bis auf weitere Mittheilungen der Staatsregierung auf sich beruhen lassen wollten. Hiernach dürfe man wohl nur noch der 2. Kammer über die gleiche Ansicht der 1. Kammer Mittheilung zu machen haben.

Diese Ansicht wird zu der der Kammer, und es soll hiervon die 2. Kammer mittelst Protocoll extracts in Kenntniß gesetzt werden.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über das Gesetz wegen der an die allgemeine Staatskasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben befindet.

Referent, D. Deutrich trägt das allerhöchste Decret, so wie den allgemeinen Theil des Deputationsberichtes vor, wie folgt:

Das der Deputation zur Begutachtung übergebene höchste Decret vom 9. v. M., durch welches der Entwurf zu einem mit Ablauf der schon in diesem Monat zu Ende gehenden 3jährigen Bewilligungszeit zu erlassenden provisorischen Steueraus schreiben den Ständen vorgelegt wird, enthält die Darstellung der Dringlichkeit der Umstände, welche diese Maßregel erheischen, und es gewähren die dem Gesetzentwurf beigefügten Motiven und Berechnungen eine solche klare Uebersicht aller der hier in Betracht kommenden Verhältnisse, daß die Deputation im Allgemeinen nur noch bemerkt, wie die 2. Kammer ihre Zustimmung zu Erlassung dieses provisorischen Steueraus schreibens auf das Jahr 1834 ertheilt hat, indem sie die Bewilligung der Abgaben auf die Jahre 1835 und 1836 erst nach Prüfung des vorgelegten Ausgabebudgets zu bewirken gemeint ist. Die Deputation empfiehlt der verehrten Kammer, diesem Beschluß beizutreten. — Wenn jedoch die 2. Kammer diesen Beschluß gefaßt hat: mit

Vorbehalt dessen, was sich hinsichtlich der steuerfreien Grundstücke aus den künftigen Berathungen der Kammer ergeben werde, so scheint es dieses Vorbehalts nicht zu bedürfen, da durch das jetzige provisorische Steueraus schreiben der künftigen Beschlußnahme über die Ausführung des 39. §. der Verfassungsurkunde ohnedies nicht vorgegriffen werden kann und auch überdies die im Gesetzentwurfe §. 2. sub C. enthaltenen Worte, daß:

die bisher bewilligten ritterschaftlichen Beiträge nach dem üblichen Erhebungsfuß so lange aufzubringen, bis durch gesetzliche Bestimmung etwas Anderes festgesetzt wird,

schon diesen Vorbehalt in sich enthalten. Die Deputation hält daher die Hinzufügung dieses Vorbehalts bei der an die Staatsregierung zu bringenden Erklärung über die Zustimmung zu diesem provisorischen Steueraus schreiben auf das Jahr 1834 für überflüssig.

Der Punct, ob das Steueraus schreiben bloß auf das Jahr 1834; oder auf die ganze bevorstehende Bewilligungsperiode gerichtet werden solle, bleibt bis nach Durchgehung des Gesetzes ausgesetzt, die Erklärung der 2. Kammer aber, den Vorbehalt etc. betreffend, so bemerkt

Referent; Aus den in der 2. Kammer aufgenommenen Protocollen sei nicht klar zu ersehen, ob jener Vorbehalt in die Schrift habe aufgenommen werden sollen, oder ob ihn die Kammer bloß in dem Protocolle niedergelegt zu sehen beabsichtigt habe. Die Deputation halte die Aufnahme dieses Vorbehalts in die Schrift aus den dargelegten Gründen für überflüssig.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er halte den Zusatz deshalb für überflüssig, weil der Antrag der 1. Kammer auf sofortige Besteuerung und Beschleunigung des Beitritts der 2. Kammer zu diesem Gesetze dort noch nicht zur Sprache gekommen, und Beschlußnahme darüber zu erwarten sei. Ehe man darüber Gewißheit habe, könne man doch wohl über einen späteren, damit so ganz conneren, Antrag nichts beschließen.

Prinz Johann: Es sei wohl zweckmäßig, sich der 2. Kammer ganz anzuschließen und, dafern sie es wünschen sollte, auch in die Aufnahme des Vorbehalts in die Schrift zu willigen.

v. Carlowitz: Diesen Vorbehalt in die Schrift aufzunehmen, halte er gar nicht für geeignet, denn aus der Stellung desselben gehe hervor, daß dessen Aufnahme in die Schrift nicht in der Absicht der 2. Kammer gelegen haben könne, da dann noch die Worte: „im Einverständnisse mit der Regierung“ hätten eingeschaltet werden müssen.

Die Frage des Präsidenten: Ist man mit der Ansicht der Deputation einverstanden? wird hierauf mit 21 Stimmen gegen 10 bejahet, und sonach soll dieser Vorbehalt nicht in die Schrift aufgenommen werden.